

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der
Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg
hat der Gemeinderat am
26. November 1987 folgende
Hauptsatzung beschlossen:
i. d. F. vom 1. Januar 2002

I. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 1 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuß,
- 1.2 der Technische Ausschuß und Ausschuß für Umweltfragen,
- 1.3 der Umlegungsausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Zu den Sitzung des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(4) Für die weiteren stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 2 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 22.500 €, aber nicht mehr als 90.000 € beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.500 €, aber nicht mehr als 9.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 3 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 4 Verwaltungsausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten,
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
- 1.5 Marktangelegenheiten,
- 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuß über:

- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 750 €, aber nicht mehr als 3.500 € im Einzelfall,
- 2.2 die Stundung von Forderungen,
 - 2.2.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.2.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.200 € bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 €,
- 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 750 €, aber nicht mehr als 3.500 € beträgt,
- 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 23.000 €, aber nicht mehr als 90.000 € im Einzelfall,
- 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als

3.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.

§ 5 Technischer Ausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses und Ausschusses für Umweltfragen umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigene Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 die Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
- 1.10 Bepflanzung von Gemeindegrundstücken,
- 1.11 den Tier- und Pflanzenschutz,
- 1.12 den Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie Gewässerunterhaltung,
- 1.13 den Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen),
- 1.14 den Natur- und Landschaftsschutz,
- 1.15 die Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuß und Ausschuß für Umweltfragen über:

- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 90.000 € im Einzelfall.

§ 6 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuß ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff.

BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuß finden § 2 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 3 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 7 Beratender Ausschuß

(1) Als beratender Ausschuß wird der Ausschuß für Soziales, Jugend und Kultur gebildet.

(2) der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Jugend und Kultur umfaßt folgende Aufgabengebiete:

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde (Infrastruktur).

1.2 Vergleich von Soll- und Ist-Zustand der sozialen Situation

1.3 Anregung von neuen Aktivitäten und Hilfsangeboten

1.4 Bestandsaufnahme der Aktivitäten innerhalb des Gemeinwesens.

2. Zielkatalog

2.1 Kinder, Jugendliche und Bildung

2.1.1 Kindergarten

2.1.2 Hausaufgabenhilfe

2.1.3 Jugendzentrum

2.1.4 außerschulische Bildungsangebote (VHS, Bücherei)

2.1.5 Jugendwochen, Jugendaustausch.

2.2 Vereine und Organisationen

2.2.1 Förderung der Jugendarbeit

2.2.2 Ausländergruppen, Integration ausländischer Mitbürger

2.2.3 Vereinsräume

2.3 Ältere Mitbürger und Behinderte

2.3.1 Nachbarschaftshilfe

2.3.2 Altenbegegnungstätte

2.3.3 Behindertengerechte öffentliche Einrichtungen

2.4 Kultur

2.4.1 Förderung der Kleinkunst in Ispringen

2.4.2 Theater- und Spielgruppen

2.4.3 Kulturaustausch innerhalb und außerhalb der Gemeinde (Städte, Ausländer und Heimatvertriebene).

(3) Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

II. BÜRGERMEISTER

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 22.500 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.500 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A6, von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen

Freiwilligkeitsleistungen bis zu 750 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.200 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 750 € beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 22.500 € im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 € im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und Ausschüssen;

2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.13.1 die Zulassung des Über- und Unterschreitens von Baulinien und des Überschreitens von Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO),

2.13.2 die Teilungs genehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),

2.14 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 LBO,

2.15 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzerin zu Bauträgern,

2.16 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 16. November 1978 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ispringen, den 26. November 1987